

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1138

NABU Schleswig-Holstein
Fritz Heydemann
- Stellv. Vorsitzender -

24.6.2018

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Entwurf der Änderung des Landesfischereigesetzes (Kontrolle der
Freizeitfischerei) - Drucksache 19/677**

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 15.2.2018 zum Ausdruck gebracht, stimmt der NABU der vorgesehenen Änderung des Landesfischereigesetzes grundsätzlich zu. Da die Freizeitfischerei insbesondere beim Dorschfang teilweise bereits kommerzielle Formen angenommen hat und eine sehr große Zahl an Freizeitfischern an der Ostseeküste tätig ist, geht von der Freizeitfischerei ein nicht unerheblicher Einfluss zumindest auf die Dorschbestände aus, der Fangbeschränkungen auch für Hobbyfischer dringend notwendig macht. Um deren Einhaltung zu gewähren, sind Kontrollen der Tagesfänge sowie Sanktionen bei Verstößen gegen diesbezügliche Beschränkungen unerlässlich und müssen durch eine entsprechende Ergänzung des Landesfischereigesetzes rechtlich abgesichert werden. Die vorgesehenen Ergänzungen des Landesfischereigesetzes sind deshalb richtig.

Allerdings bezweifelt der NABU nach wie vor, dass die Kontrollen in der Praxis mit der notwendigen Dichte durchgeführt werden können, um im Verbund mit Sanktionen einen abschreckenden Effekt zu erzielen. Denn wie sollen (bislang) fünf Fischereiassistenten Hunderte von täglich ausfahrenden Freizeitanglern kontrollieren? Allein vom Hafen Lippe (Kreis Plön) fahren in windarmen Zeiten täglich 20 - 25 Angelboote auf die Ostsee. An der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins dürfte es etwa 30 solcher Häfen geben. Bisher war die Fischereiaufsicht nicht in der Lage, die Fänge der Angelgäste auf den 'Dorschkuttern' oder die Stellnetzfischerei wirkungsvoll zu überprüfen. So hatte im Dezember 2017 ein Wasservogelzähler Stellnetze vor Stein (Kreis Plön) bemängelt - aber Wasserschutzpolizei und Fischereiaufsicht haben bisher regelmäßig 'keine Verstöße' festgestellt.

Im Landesfischereigesetz muss für diesbezügliche Verstöße unbedingt ein Strafraum festgesetzt werden, der genügend abschreckende Wirkung entfaltet. Überdies ist das Kontrollpersonal zu verstärken. Die in der Begründung zur Gesetzesänderung (Teil B, S. 6) wiedergegebene Absicht, den "*Personenkreis der Assistenten (nicht) zu vergrößern*", erscheint vor diesem Hintergrund nicht tragfähig.

gez. Fritz Heydemann